

Anlage zur MzK 614/008/2020/1

Stellungnahmen der Feuerwehr:

08.10.2020:

„Die Feuerwehr benötigt grundsätzlich eine Mindestfahrbahnbreite (bei einem graden Streckenverlauf) von 3,0 m. Zusätzlich muss eine Mindesthöhe von 3,5 m gegeben sein.

Unabhängig von Ihrer Anfrage bezüglich der Jägerstraße, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass diese Restfahrbahnbreite Bemessungsgrundsatz der Straßenverkehrsbehörde, des Straßenbaulastträgers und der Ordnungsbehörde ist.

Ein Befahren der Gehwege ist hierbei wegen mangelnder Tragfähigkeit und Stufensituationen >8cm nicht hinnehmbar.

Beim Abweichen von diesen grundsätzlichen Anforderungen ist ein Erreichen von Einsatzstellen durch die Feuerwehr nur verzögert möglich oder ausgeschlossen.“

16.11.2020:

„Hier benötigt die Feuerwehr vor allem für Einsätze in der Jägerstraße grundsätzlich mindestens drei Meter! Ob es hierfür ein absolutes HV bedarf oder ob andere Maßnahmen das entsprechende Ergebnis mit sich bringen würden, müsste geprüft werden. Unsere Anfahrt mit den Großfahrzeugen - in den hinter der Jägerstraße liegenden Bereich - wird in der Regel (Ausnahme evtl. während der Bergkirchweih in meiner Erinnerung mit bereits bestehendem absoluten HV in der Jägerstraße) von der A73 kommend über die Bayreuther Straße und die Essenbacher Straße in die Bergstraße sein!“